

### **3. Das Öffentlichkeitsprinzip stärken**

Motion Judith Anna Stofer (AL, Zürich), Silvia Rigoni (Grüne, Zürich) vom 21. Januar 2019

KR-Nr. 23/2019, RRB-Nr. 257/20. März 2019 (Stellungnahme)

*Ratspräsident Benno Scherrer:* Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat die Motion nicht zu überweisen. Er hat im Rat seine schriftliche Ablehnung am 20. März 2019 bekanntgegeben. Der Rat hat zu entscheiden.

*Anne-Claude Hensch Frei (AL, Zürich):* Ich verlese das Votum von Judith Stofer, sie fehlt heute aus Krankheitsgründen. Die Offenlegung der Interessenbindung bezieht sich auch auf sie: «Ich möchte zuerst meine Interessenbindung offenlegen: Beruflich habe ich seit vielen Jahren mit dem Öffentlichkeitsprinzip zu tun, sei es als ehemalige Journalistin, sei es aktuell als Sekretärin einer Mediengewerkschaft. So berate ich dort Mitglieder auch in Sachen Öffentlichkeitsprinzip.

Die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips auf nationaler wie auf kantonaler Ebene ist ein wichtiger Schritt hin zu mehr Transparenz staatlichen Handelns. Bürgerinnen und Bürger sind zur Transparenz gegenüber dem Staat verpflichtet. Im Gegenzug ist auch der Staat verpflichtet, sein Handeln gegenüber der Öffentlichkeit offenzulegen. Die Blackbox staatlichen Handelns mit dem Geheimhaltungsprinzip, wie wir es aus früheren Zeiten kennen, gehört mit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips definitiv der Vergangenheit an. Das Öffentlichkeitsprinzip wurde im Kanton Zürich 2008 eingeführt. Wie in den anderen Kantonen auch, die das Öffentlichkeitsprinzip auf kantonaler Ebene eingeführt haben, ist es ein Meilenstein und ein wichtiger Beitrag zur Herstellung von Transparenz staatlichen Handelns im Kanton Zürich.

Der Regierungsrat liess das Gesetz über die Information und den Datenschutz, das IDG, im Jahr 2017 durch eine Gruppe von Politikwissenschaftlern und einen Rechtsprofessor evaluieren. Im Synthesebericht stellen die Autoren Christian Bolliger und Marius Féraud vom Büro Vatter sowie Kurt Pärli, Rechtsprofessor an der Universität Basel, bei der Umsetzung des IDG in zwei Bereichen Verbesserungsbedarf fest. So gäbe es, erstens, innerhalb der kantonalen Verwaltung einen grossen Verbesserungsbedarf. Die Autoren stellen, erstens, fest, dass innerhalb der Verwaltung noch viel Aufklärungsarbeit geleistet werden müsse, um das Öffentlichkeitsprinzip bekannter zu machen. Das heisst beispielsweise, dass die öffentlichen Organe alle Dokumente von sich aus veröffentlichen, die wichtig sind, um Entscheide der Behörden nachvollziehen zu können. Zweitens empfehlen die Autoren dem Regierungsrat, eine unabhängige Stelle zu schaffen, welche gegenüber der Bevölkerung einen Informations- und Beratungsauftrag zum Öffentlichkeitsprinzip ausübt. Die Autoren empfehlen also die Einsetzung eines Organs zum Öffentlichkeitsprinzip oder, etwas deutlicher gesagt, einen Öffentlichkeitsbeauftragten beziehungsweise eine Öffentlichkeitsbeauftragte. Es handelt sich dabei um eine Stelle oder Funktion, wie wir sie mit der Motion fordern.

Mit unserer Motion fordern wir, eine neue Funktion einzuführen, welche sich anwaltschaftlich für das Öffentlichkeitsprinzip einsetzt und öffentliche Organe und die Verwaltung in Fragen des Öffentlichkeitsprinzips sensibilisiert und berät. In vielen Kantonen, welche das Öffentlichkeitsprinzip eingeführt haben, sind Anlaufstellen für Bürgerinnen und Bürger geschaffen worden, welche sich mit Fragen rund um den Datenschutz befassen und das Öffentlichkeitsprinzip stärken. So nimmt beispielsweise in den Kantonen Aargau und Freiburg eine Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz beziehungsweise für Öffentlichkeit und Transparenz diese Aufgaben wahr. Für den Kanton Zürich könnten wir uns vorstellen, dass diese neue Funktion beim Team der Datenschutzbeauftragten (*Dominika Blonski*) angehängt werden könnte. Es wäre aber auch möglich, eine neue Stelle zu schaffen.

In seiner Motionsantwort schreibt der Regierungsrat, dass er unser Anliegen in geeigneter Form berücksichtigen werde. Er beabsichtige nämlich, das IDG einer Gesamtrevision zu unterziehen und das Anliegen unserer Motion dann in geeigneter Form aufzunehmen. Bis heute, also drei Jahre später, hat der Regierungsrat dem Parlament keine Gesamtrevision des IDG unterbreitet. Eine Gesamtrevision ist auch in nächster Zukunft nicht in Sicht. Meiner Meinung nach ist eine Gesamtrevision aber auch gar nicht nötig, da der Kantonsrat erst im Oktober 2019 eine Anpassung des IDG an die europäische Datenschutzreform verabschiedet hat. Hingegen sind punktuelle Verbesserungen nötig. So hat dieses Parlament im vergangenen November einer wichtigen Verbesserung des IDG mit 96 zu 73 Stimmen zugestimmt. Die Änderung ging auf eine parlamentarische Initiative von SP, GLP und Grünen zurück. So sollen öffentliche Organe im Kanton Zürich für die Einsicht von Akten und Unterlagen aufgrund des Öffentlichkeitsprinzips künftig nur noch dann Kosten verrechnen dürfen, wenn die Bearbeitung des Gesuchs mit erheblichem Aufwand verbunden ist. So wird das heute gültige Prinzip umgekehrt, dass der Zugang zu Verwaltungsdokumenten künftig grundsätzlich kostenfrei gewährt werden soll. Damit wurde eine mögliche Hürde abgebaut, welche den Zugang zu öffentlichen Dokumenten erschwert.

Eine weitere wichtige punktuelle Verbesserung des IDG ist die Einführung einer Funktion oder Stelle eines oder einer Öffentlichkeitsbeauftragten, wie wir sie mit unserer Motion fordern. Die neue Öffentlichkeitsbeauftragte, der neue Öffentlichkeitsbeauftragte im Kanton Zürich müsste folgende Aufgaben wahrnehmen: Sie oder er ist zuständig für alle Fragen rund um das Öffentlichkeitsprinzip. Sie oder er überwacht die Anwendung der massgeblichen Vorschriften und berät die Behörden bei deren Anwendung. Sie oder er erteilt Privaten Auskunft über ihre Rechte. Sie oder er behandelt Anzeigen und Eingaben von betroffenen Personen und nimmt Stellung zu Gesetzesentwürfen, welche für das Öffentlichkeitsprinzip erheblich sind. Und sie oder er vermittelt im Konfliktfall zwischen Behörden und Privaten. Es stünde dem bevölkerungsreichsten Kanton der Schweiz gut an, seine Bürgerinnen und Bürger proaktiv in Fragen des Öffentlichkeitsprinzips zu unterstützen. Bitte unterstützen Sie diese Motion und tragen Sie zu einem transparenten bürgerfreundlichen Kanton bei. Besten Dank.»

*Diego Bonato (SVP, Aesch):* Das Öffentlichkeitsprinzip ist ein wichtiges Thema in unserer direkten Demokratie. Dieses Thema kann man nicht einfach im Vorbeigehen behandeln, und es lässt sich vortrefflich darüber philosophieren, der Expertenbericht bestätigt mir das. Und dieses Thema gehört auch nicht einfach den linken Alternativen oder den linken Grünen, viel zu wichtig ist es. Entsprechend müssen Sie nun etwas hören, dies aus gutbürgerlicher Sicht:

Ich möchte zwei wesentliche Punkte ansprechen. Als Erstes möchte ich eben diese Wichtigkeit des Öffentlichkeitsprinzips einordnen, und das heisst: Einordnen in unserer direkten Demokratie und aus bodenständiger Sicht der SVP. Das Thema ist komplex, aber es kann auf einfache Nenner gebracht werden. Und als Zweites möchte ich Ihnen erklären, wieso die Einrichtung eines Amtes Öffentlichkeitsbeauftragter einen völlig nebulösen Nutzen hat und entsprechend nicht nötig ist. Man kann die Einrichtung eines ganzen Amtes sehr wohl vermuten aufgrund der Motion und aufgrund der Stellungnahme des Regierungsrates – leider. Alternativen zur Motion und zum Regierungsrat gibt es aber durchaus, der Staat muss schlank gehalten werden. Also, erstens zum Öffentlichkeitsprinzip: Das Erhalten von Informationen über die Vorgänge in der öffentlichen Hand ist zentral, und zwar für unsere Rechte als Bürgerinnen und Bürger. Der Grundsatz des transparenten Handelns der öffentlichen Organe wird im kantonalen Gesetz über die Information und den Datenschutz festgehalten. Man muss nun schon unterscheiden zwischen Information einerseits und Datenschutz andererseits. Datenschutz ist nämlich an Komplexität um einiges geringer. Beim Datenschutz geht es immer um Personen. Die Komplexität beim Teil «Information» ist um ein Vielfaches höher als beim Datenschutz. Beim Teil «Information», also dem Öffentlichkeitsprinzip, geht es um drei Staatsebenen, Bund, Kantone und Gemeinden, und es geht um alle Aufgaben, die dem Staat übertragen wurden. Das sind beispielsweise auf Gemeindeebene grundsätzlich acht Aufgaben wie Sicherheit, Schule, Gesundheit und so weiter. Bitte mathematisch: Drei Staatsebenen hoch acht Aufgaben heisst «komplex».

Man könnte angesichts dieser Komplexität nun meinen «Ui, das Öffentlichkeitsprinzip ist schwierig» reagieren, aber ich kann Sie beruhigen. Der Zugang zu Informationen ist im Kanton Zürich kein Problem. Zwei Feststellungen dazu: Es gibt diese sogenannte Evaluationssynthese 2017 zu unserem Kanton. Diese Evaluationssynthese wurde vom Regierungsrat in seiner ablehnenden Antwort zu dieser Motion zitiert. Man muss natürlich nun schon einsteigen in diese Evaluationssynthese und deren Ergebnis sehen. Sie hält schlicht und ergreifend fest, Zitat: «In der Praxis des Kantons Zürich ergab die Evaluation keine konkreten Hinweise auf einen ungenügenden Zugang zu Informationen. Es bestehen aber diesbezüglich Risiken, da die rechtlichen Voraussetzungen des Zugangs für die Bevölkerung im Kanton Zürich vergleichsweise wenig vorteilhaft sind.» So, so, Experten sehen Risiken, aber keine Probleme. Vor kurzem, im Oktober letzten Jahres, haben wir in diesem Rat zum Öffentlichkeitsprinzip den Zugang zu Informationen kostenlos gemacht. Wir erinnern uns: Sogenannte IDG-Anfragen werden zukünftig grundsätzlich gratis sein. Dies mit der Annahme der PI (KR-Nr. 101/2018) mit dem

Titel «Weniger Hürden zum Öffentlichkeitsprinzip» ... (*Die Redezeit ist abgelaufen.*)

*Leandra Columberg (SP, Dübendorf):* Ich verlese das folgende Votum im Namen meiner Kollegin Hanna Pfalzgraf, die heute krankheitsbedingt abwesend ist:

«Beim Öffentlichkeitsprinzip geht es um eine Grundsatzfrage: Soll eine mächtige Institution, in diesem Fall der Staat, Rechenschaft über sein Handeln ablegen müssen? Die Antwort lautet ohne Zweifel «Ja». Damit dies möglich ist, braucht es Transparenz. Das Handeln des Staates muss von allen betroffenen Personen nachvollzogen werden können, denn nur so können Willkür und Machtmissbrauch vermieden werden; und wenn nicht vermieden, dann zumindest belangt werden. Das Öffentlichkeitsprinzip ist ein wirkungsvolles Mittel dafür, doch es darf nicht nur eine leere Worthülse bleiben. Es muss gestärkt werden, damit es seine Wirksamkeit vollumfänglich entfalten kann. Genau hier setzt die Motion an.

Es geht mit unserem Vorstoss um die Bildung der Bevölkerung und der Behörden und darum, auf Probleme hinzuweisen, bevor sie fatale Folgen haben. Denn was nützt das Öffentlichkeitsprinzip, wenn niemand genau weiss, was für Rechte dies für das Individuum mit sich bringt und wie es die staatlichen Behörden genau umsetzen müssen? Wir haben im Kanton Zürich diverse Anlaufstellen, welche Bevölkerung und Behörden informieren, mit ihrer Expertise unterstützen und im Konfliktfall vermitteln, Stellen, an die man sich im Fall von Unsicherheiten oder einem Verdacht auf Missbrauch oder Willkür wenden kann. Was uns aber fehlt, ist eine solche Stelle im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips. Uns fehlt eine Stelle, welche die Bevölkerung rund um das Öffentlichkeitsprinzip informiert und über die Rechte aufgeklärt. Es fehlt eine Stelle, welche die Behörden bei der Umsetzung unterstützt und Gesetzesentwürfe dahingehend prüft. Es fehlt eine Stelle, welche im Konfliktfall vermittelt, welche Beschwerden und Anzeigen entgegennimmt und Betroffene dabei unterstützt, ihre Rechte geltend zu machen. Das ist ein grosses Versäumnis, welches es nun schleunigst zu beheben gilt. Denn wie die Evaluation zum IDG zeigt: Wir haben im Kanton Zürich noch grossen Nachholbedarf.

Die Regierung lehnt die Motion mit der Begründung ab, dass bald eine Totalrevision des IDG bevorstehe und dass dafür die Frist von zwei Jahren zu knapp wäre, um die Motion zu überweisen. Doch erstens wäre der Kanton Zürich nicht der erste Kanton, der die Einführung einer oder eines Öffentlichkeitsbeauftragten beschliesst. Bei der Ausarbeitung einer solchen Stelle könnten wir auf die Expertise und Erfahrung von anderen Kantonen zurückgreifen. Zweitens ist nicht klar, wann diese Totalrevision genau angedacht ist. Ich habe es schon zu Beginn des Votums gesagt, es geht hierbei um eine Grundsatzfrage. Ich glaube nicht, dass wir uns bei so einem wichtigen Thema einfach auf unbestimmte Zeit vertrösten lassen sollten. Es geht immerhin um das Vertrauen in den Staat und um die Verhinderung von staatlichem Machtmissbrauch. Das Fazit steht fest: Wir haben hier und heute die Möglichkeit, den Grundstein für ein wirkungsvolles Öffentlichkeitsprinzip zu legen. Wir haben die Möglichkeit, etwas zu bewirken, was uns allen zugutekommen wird, der Bevölkerung des Kantons, aber auch den Behörden selbst. Es liegt ein

konkreter Vorschlag, eine genaue Forderung vor, wie das Öffentlichkeitsprinzip nicht Gefahr läuft, zu einer leeren Worthülse zu verkommen. Es geht also darum, zu entscheiden, ob wir heute diesen ersten Schritt tun, was nicht bedeutet, dass wir nicht später noch weiter gehen können, ob wir weiterhin stehenbleiben und auf einen unbestimmten Zeitpunkt in der Zukunft hoffen und dazu noch nicht einmal die Sicherheit haben, dann das zu bekommen, was der Kanton Zürich dringend benötigt. Für die SP-Fraktion ist diese Entscheidung leicht zu treffen. Wir werden diese Motion überweisen. Besten Dank.»

*Dieter Kläy (FDP, Winterthur):* Diese Motion fordert die Einführung der Funktion eines Öffentlichkeitsbeauftragten oder einer Öffentlichkeitsbeauftragten im IDG. Die Aufgaben wären gemäss Motions-Text das Erteilen von Auskünften, Bearbeiten von Fragen rund um das Öffentlichkeitsprinzip, das Behandeln von Anzeigen, das Vermitteln in Konfliktfällen zwischen Behörden und Privaten, et cetera, et cetera. Es bestreitet überhaupt niemand, dass das Öffentlichkeitsprinzip ein ganz zentrales Prinzip ist, das wir haben und das wir benötigen. Und es bestreitet auch überhaupt niemand, dass wir Transparenz wollen und auch Transparenz brauchen. Wir haben uns aber in der FDP-Fraktion gefragt: Was ist jetzt der spezifische Nutzen dieser Motion? Inwiefern werden die Aufgaben nicht schon heute von jemandem übernommen? Gewisse Aufgaben werden beispielsweise durch die Ombudsstelle übernommen, wenn wir an die Vermittlungstätigkeit denken. Andererseits signalisiert der Regierungsrat ja klar, dass er das IDG weiterentwickeln will und damit diese Idee des Organs zum Öffentlichkeitsprinzip grundsätzlich auch aufzunehmen gewillt ist. Damit nimmt er eigentlich das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre im Grunde genommen auf. Gleichzeitig schreiten die Arbeiten der digitalen Verwaltung voran. All diese Punkte sind ja irgendwie Teil dieser Arbeiten, die auch die Motion fordert. Es ist gesagt worden, der Zugang zu Informationen im Kanton Zürich ist grundsätzlich gut möglich und gut verfügbar, und in diesem Sinne erachten wir den Vorstoss als eigentlich überflüssig und lehnen die Motion ab.

*Daniela Güller (GLP, Zürich):* Unter «Datenschutz» verstehen wir alle etwas. Er ist uns wichtig, besonders, wenn es um den Schutz unserer eigenen Personendaten geht. Das Öffentlichkeitsprinzip ist uns weniger ein Begriff, und warum ist es wichtig? Beim Öffentlichkeitsprinzip geht es um die amtliche Information der Bevölkerung, also die aktive Information der Behörden über alle Geschäfte, die von allgemeinem Interesse sind, sowie den Zugang zu amtlichen Dokumenten, ein Informationszugangsrecht, das jeder Person zusteht. Dem grössten Teil der Bevölkerung ist dies leider noch weniger bewusst oder er verkennt die Wichtigkeit. Dieses Recht kann jede Person bei den entsprechenden Einzelbehördenstellen einholen, was nicht immer gratis ist, aber das ist nicht der Diskussionspunkt heute. Die Motion bezweckt, das Öffentlichkeitsprinzip im Gesetz zu verstärken. Es benötigt hierfür keine neue Stelle. Die Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich nimmt schon heute teils diese Funktion wahr, soweit ich dies beurteilen kann. Es braucht auch keine Revision des IDG. Dieses ist schon seit Einreichung

dieser Motion mehrmals angepasst worden, aber ohne Festigung einer Datenschutz- oder einer Öffentlichkeitsbeauftragten. Es geht darum, die Funktion der beratenden Stelle als Auskunftsstelle und insbesondere als unabhängige, schlichtende Stelle im Kanton und im Gesetz zu verankern und zu festigen, ohne uns mit einer Gesamtrevision zu vertrösten. Der Kanton Solothurn beispielsweise hat dies ganz klar im Gesetz verankert, weshalb die Organisation, das Verfahren und die Gebühren klar im Gesetz geregelt sind. Genau diese Punkte fehlen im Gesetz des Kantons Zürich. In Solothurn ist die Beauftragte für Information und Datenschutz (*Judith Petermann Büttler*) durch dessen Kantonsrat für vier Jahre gewählt, und ihre Aufgaben und Rechte sind eben klar im Gesetz definiert. Durch ihre Unabhängigkeit kann sie erst die Aufgabe vollumfänglich wahrnehmen. Ich danke hier dem Kanton Solothurn, da ich einen grossen Teil meines Votums auf sein gut ausgebautes Informations- und Datenschutzgesetz gestützt habe. Der GLP ist ein starkes Informations- und Datenschutzgesetz wichtig und im Kanton Zürich sollte es ebenfalls wichtig sein. Dazu gehört auch das Öffentlichkeitsprinzip. Deshalb unterstützt die GLP die Überweisung der Motion.

*Silvia Rigoni (Grüne, Zürich):* Das Öffentlichkeitsprinzip hat in unserer Demokratie einen hohen Stellenwert, denn nur gut und unabhängig informierte Bürgerinnen und Bürger können seriös Entscheide fällen. Es garantiert auch die Transparenz zu allem staatlichen Handeln, und das ist die beste Prävention gegen Mauseheleien und Machtmissbrauch. Das hat auch die Regierung anerkannt und auf unsere Motion geantwortet, dass das Anliegen in die umfassende IDG-Revision aufgenommen werden soll. Das ist positiv und hat uns damals sehr gefreut. Allerdings ist die Antwort der Regierung bereits etwa drei Jahre alt und einen Vorschlag der Regierung für eine umfassende IDG-Revision, also das Gesetz über die Information und den Datenschutz, liegt noch nicht vor. Das ist der Grund, weshalb wir nach wie vor an der Motion festhalten und eine unabhängige Stelle schaffen wollen, die sich für das Öffentlichkeitsprinzip einsetzt. Dieses Anliegen möchten wir nicht weiterhin auf die lange Bank schieben.

Aktuell verfügt der Kanton über keine Anlaufstelle, welche sich um die Anliegen rund um das Öffentlichkeitsprinzip kümmert. Wer von einem kantonalen Amt Unterlagen verlangt und diese nicht bekommt, muss selber schauen, wie er oder sie sich dagegen wehren kann. Unser Staat ist eben nicht immer so transparent mit Informationen, wie wir uns das wünschen, und ich möchte Ihnen dazu ein Beispiel machen, dieses Beispiel ist aus der Sicherheitsdirektion: Im Juni 2021 haben sich einige Kantonsrätinnen für die Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kanton Zürich interessiert. Für einen besseren Umgang mit von Gewalt betroffenen Frauen wurde damals eine Arbeitsgruppe KIK – das ist die Koordination Istanbul-Konvention – eingesetzt, welche einen Bericht verfasste. Dieser Bericht war kurze Zeit auf der Webseite öffentlich aufgeschaltet und dann plötzlich war er verschwunden. Seitens der Kantonsrätinnen wurde bei der Sicherheitsdirektion angefragt, wo denn dieser Bericht sei, und es hiess, er sei nicht mehr für die Öffentlichkeit bestimmt. Etwa zeitgleich hat sich auch der Tages-Anzeiger für Recherchen um diesen Bericht bemüht und die Sicherheitsdirektion hat auch ihm eine

abschlägige Antwort erteilt. Der Tages-Anzeiger hat aber Rekurs beim Regierungsrat gemacht, das ist der vorgesehene Weg. Das ist jetzt etwa acht Monate her, und letzte Woche habe ich die Information bekommen, dass man seither noch nichts gehört hat; also acht Monate warten auf die Antwort auf einen Rekurs. Das ist die aktuelle Situation im Kanton, und es braucht einen langen Schnauf, um an relevante Informationen zu kommen. Und nicht alle Direktionen halten sich in gleichem Masse an das Öffentlichkeitsprinzip.

Von einem Beauftragten oder einer Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip versprechen wir uns, dass die Transparenz über das Tun der Regierung und Verwaltung verbessert werden kann und dass Personen und Organisationen, welchen ein Einblick verwehrt wird, sich an eine kompetente und unabhängige Stelle wenden können. Vielleicht muss man dann künftig bei einem Rekurs nicht mehr acht Monate lang oder noch länger auf die Antwort warten. Das Aufgabenspektrum des Beauftragten oder der Beauftragten ist gross: Beratung der Interessierten, Beratung der Verwaltung, Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen und Vermittlung im Konfliktfall. Die Erstunterzeichnerin hat dies im Detail ausgeführt. Es ist an der Zeit, dass wir im Kanton Zürich vorwärtsmachen und das Öffentlichkeitsprinzip stärken. Bitte unterstützen Sie diese Motion.

*Jean-Philippe Pinto (Die Mitte, Volketswil):* Zur Debatte steht die Schaffung eines Öffentlichkeitsbeauftragten oder einer Öffentlichkeitsbeauftragten. Auf Bundesebene und in anderen Kantonen vermittelt eine solche Stelle bereits heute erfolgreich zwischen Zugangsgesuchstellenden und der Verwaltung. Die Regierung ist bereit, den Inhalt der Motion im Rahmen der nächsten Revision des IDG aufzunehmen. Wann diese Revision anstehen wird, steht aber noch offen. Die Regierungspräsidentin (*Jacqueline Fehr*) sollte die nächsten Schritte transparent aufzeigen. Mehr braucht es heute nicht. Die Mitte unterstützt die Überweisung der Motion nicht. Besten Dank.

*Walter Meier (EVP, Uster):* Die Motionärinnen fordern «Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, mit der Paragraf 30 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz, IDG, ergänzt und neu die Funktion eines Öffentlichkeitsbeauftragten oder einer Öffentlichkeitsbeauftragten eingeführt wird». Der Regierungsrat hat in den Jahren 2013 bis 2017 das IDG einer Evaluation unterzogen. Dabei empfiehlt die Evaluationssynthese die Einsetzung eines Organs zum Öffentlichkeitsprinzip. Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen. Allerdings empfiehlt der Regierungsrat, das Anliegen in die geplante IDG-Revision aufzunehmen. Gemäss KEF (*Konsolidierter Entwicklungs- und Finanzplan*) müsste die IDG-Revision im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Wenn die Motion jetzt überwiesen wird, hat der Regierungsrat zwei Jahre Zeit, also bis Februar 2024, um dem Kantonsrat Bericht und Antrag vorzulegen. Das müsste in die IDG-Revision passen. Die EVP unterstützt das Anliegen und überweist die Motion.

*Diego Bonato (SVP, Aesch) spricht zum zweiten Mal:* Ich möchte Ihnen die beiden Feststellungen betreffend das Öffentlichkeitsprinzip, die unseres Erachtens eine wesentliche Rolle spielen, um das richtig zu beurteilen, nicht vorenthalten. Nochmals: Bei der Besprechung der PI «Weniger Hürden beim Öffentlichkeitsprinzip» machten wir in der recht tiefgehenden Beratung die folgende positive Feststellung, dass gar keine Hürden im Öffentlichkeitsprinzip vorhanden sind. Denn im Gegensatz zum Bild der Hürden ergaben die Abklärungen, dass die staatliche Auskunftspraxis im ganzen Kanton Zürich und auf allen Ebenen ausgesprochen kulant und bereits jetzt gratis erbracht wird, und zwar, bevor diese IDG-Anfrage gratis eingeführt wird; die Praxis besteht schon. Die schlichte Schlussfolgerung aus Sicht der SVP: Wo kein Problem besteht, braucht es auch keine Regelung. Nur aufgrund von Risiken, die Juristen und universitäre Experten in die Welt setzen, Gesetze und Ämter zu schaffen, das lehnen wir ab.

Ich bin noch nicht fertig, nun komme ich nämlich zum zweiten, genauso ernsten Punkt, dem allfälligen Einführen eines ganzen Amtes für das Öffentlichkeitsprinzip: Wissen Sie, wie gross das bereits bestehende Amt «Datenschutzbeauftragter» ist? Das Amt «Datenschutzbeauftragter» hat zwölf Angestellte und ein jährliches Aufwandbudget von 3 Millionen Franken. Bitte. Die SVP ist alles andere als staatsgläubig. Wir sind dezidiert der Meinung, dass es ein zusätzliches Amt «Öffentlichkeitsbeauftragter» nicht braucht. Denn der Nutzen einer zentralen Stelle im weiten Bereich des Öffentlichkeitsprinzips ist nicht erkennbar – Punkt. Ein weiteres millionenschweres Amt können wir uns sparen, dies insbesondere noch aus folgendem Grund: Eine Entwicklung im Bereich Öffentlichkeitsprinzip, die alles überragt, ist nämlich ganz woanders zu orten, es wurde gesagt vom Sprecher der FDP, es ist dies bei der Digitalisierung des Kantons Zürich. All die Digitalisierungsprojekte in allen sieben Direktionen unseres Kantons sind ein Riesenschritt in Richtung perfektes Umsetzen des Öffentlichkeitsprinzips. Vergessen Sie die von Rechtsanwälten und von professoralen Experten und von Linken und von Alternativen herbeigeredeten Probleme. Die aktuelle Digitalisierung unserer öffentlichen Organe ist der entscheidende Schritt im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips. Das ist zu fördern. Die SVP-EDU-Fraktion lehnt diese Motion und die Idee des Öffentlichkeitsbeauftragten daher entschieden ab.

*Regierungspräsidentin Jacqueline Fehr:* Das Öffentlichkeitsprinzip ist für eine Staatsform wie wir sie haben ein sehr zentrales Prinzip. Das Arbeiten der staatlichen Behörden muss nachvollziehbar und transparent sein, soweit es ist nicht schutzwürdige Interessen, wie Persönlichkeitsschutz, gibt. Das ist auch der Grund, warum der Regierungsrat mit dieser Motion grundsätzlich einverstanden ist. Sie werden heute darüber beraten, ob die Motion überwiesen wird. Was ich Ihnen sagen kann, ist, dass die IDG-Revision soweit fortgeschritten ist, dass die Vernehmlassung noch vor den Sommerferien ausgelöst wird, dass diese Forderung dort enthalten sein wird, dass es Ihnen im Rahmen der Vernehmlassung und anschliessend im Rahmen der Gesetzesberatung obliegt, daraus dann eine Vorlage zu machen, die ihr Anliegen, das in dieser Motion niedergeschrieben ist, dann auch wirklich erfüllt, und dass Sie das in einer mehrheitsfähigen Version tut. Dass

es so lange gedauert hat, das bedauere ich persönlich auch. Einerseits ist das den Umständen zuzuschreiben, die uns in den letzten zwei Jahren auch anderweitig beschäftigt haben (*gemeint ist die Corona-Pandemie*), weshalb wir unsere Ressourcen zum Teil auch anders priorisieren müssen. Aber es ist auch darin begründet, dass die IDG-Revision eine äusserst komplexe Revision ist, weil Datenschutz in der heutigen Zeit zu regeln keine wirklich sehr triviale Sache ist. Aber die Reform ist auf Kurs. Sie wird noch vor den Sommerferien in die Vernehmlassung geschickt, und darin wird auch das vorliegende Anliegen enthalten sein.

*Abstimmung*

**Der Kantonsrat beschliesst mit 82 : 78 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), die Motion KR-Nr. 23/2019 zu überweisen.** Das Geschäft geht an den Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage mit Bericht und Antrag innert zweier Jahre.

Das Geschäft ist erledigt.